

Kreistag: 05.05.2025

Tagesordnungspunkt: 3 Krankenhaus Hachenburg

- Ergänzungsvorlage -

Vorlage-Nr.: 0161/XI/1

Sachlage:

Das Krankenhaus in Hachenburg steht im Eigentum des Westerwaldkreises. Es wurde bis zum 31.12.1992 als Kreiskrankenhaus betrieben. Ab dem 01.01.1993 übernahm die Trägerschaft des Krankenhauses die DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft mbH Rheinland-Pfalz.

Im Rahmen der Übernahme der Trägerschaft wurde der DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft mbH Rheinland-Pfalz mit notariellem Vertrag vom 16.01.1993 vom Westerwaldkreis ein Erbbaurecht an den Krankenhausgrundstücken und den Geländen darauf eingeräumt. Gleichzeitig wurde ein notarieller Betriebsübernahmevertrag zwischen den Beteiligten geschlossen.

Mit Beschluss vom 01.03.2025 hat das Amtsgericht Mainz das Insolvenzverfahren über das Vermögen der DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft mbH Rheinland-Pfalz eröffnet und einen Insolvenzverwalter bestellt.

In dem Insolvenzverfahren hat der Insolvenzverwalter zunächst ein Bieterverfahren gestartet.

Mit Schreiben vom 20.02.2025 hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz dem Westerwaldkreis mitgeteilt, dass der Westerwaldkreis in Bezug auf das Krankenhaus in Hachenburg gemäß § 2 Landeskrankenhausgesetz einen Sicherstellungsauftrag für die Notfall- und Grundversorgung sowie auch die Herzinfarktversorgung für den nördlichen Teil des Westerwaldkreises hat, wenn sich kein Bieter findet.

In dem noch laufenden Insolvenzverfahren betreibt der Insolvenzverwalter das Krankenhaus in Hachenburg zunächst weiter. Voraussetzung dafür war und ist, dass der Westerwaldkreis auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 26.02.2025 mögliche Verluste aus dem Krankenhausbetrieb in Hachenburg bis zum 30.06.2025 in

Höhe von maximal 100.000 € je Monat übernimmt.

Im Rahmen des Bieterverfahrens des Insolvenzverwalters hat die Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH ein Angebot zur Übernahme des Krankenhauses in Hachenburg abgegeben.

Die Rahmenbedingungen für eine Übernahme des Krankenhauses in Hachenburg sind zwischen dem Insolvenzverwalter, der Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH und dem Westerwaldkreis vorbesprochen worden. Die Betriebsübernahme durch die Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH ist möglichst zum 01.06.2025 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

A) Der Westerwaldkreis stimmt der Betriebsübernahme des Krankenhauses Hachenburg durch die Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH unter folgenden wechselseitigen Voraussetzungen und Eckpunkten zu.

I) Erbbaurecht:

1. Das bestehende Erbbaurecht wird mit Zustimmung des Westerwaldkreises als Eigentümer vom Insolvenzverwalter von der DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft mbH Rheinland-Pfalz auf die Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH übertragen.
2. Die Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH tritt damit anstelle der übertragenden Gesellschaft gegenüber dem Westerwaldkreis als Eigentümer in sämtliche Rechte und Pflichten mit Wirkung ab der Umschreibung des Erbbaurechts im Grundbuch ein, wie sie im Erbbaurechtsvertrag vom 16.01.1993, Urkundenrolle Nr. 7/1993 des Notars Willi Scholten mit Amtssitz in Wiesbaden enthalten sind.
3. Die Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH und der Westerwaldkreis vereinbaren sodann folgende Änderungen des Erbbaurechtsvertrages vom 16.01.1993:
 - a) Das Erbbaurecht endet am 31.12.2075
 - b) Eine dingliche Belastung des Erbbaurechts darf nur dann erfolgen, wenn der Westerwaldkreis zugestimmt hat.
 - c) Der Heimfall kann u.a. ausgelöst werden, wenn in grober Weise gegen die neue Betriebs- und Finanzierungsvereinbarung verstoßen wird.

II) Es soll eine neue Betriebs- und Finanzierungsvereinbarung mit folgenden Eckpunkten getroffen werden.

1. Nach Maßgabe des Landeskrankenhausplans des Landes Rheinland-Pfalz verpflichtet sich die Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH, den Krankenhausbetrieb am Standort in Hachenburg fortzuführen und hierbei auch den sich daraus ergebenden Sicherstellungsauftrag des Westerwaldkreises zu erfüllen. Es ist bekannt, dass die Geburtshilfe geschlossen

ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH bei sachlich gebotennem Bedarf und – soweit jeweils erforderlich – in Übereinstimmung mit dem für die Krankenhausbedarfsplanung zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz und den wesentlichen Sozialträgern

- a) den Umfang der klinischen Abteilungen zu ändern,
 - b) im Krankenhaus selbständige Abteilungen neu einzurichten und
 - c) für im Krankenhaus bisher nicht vertretene Fachrichtungen oder Teilgebiete von Fachrichtungen Belegärzte zuzulassen.
2. Die Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH verpflichtet sich, im Interesse der Versorgung der Kranken des Einzugsgebietes des Krankenhauses alle Anstrengungen zu unternehmen, die Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung der Ausschöpfung aller sich aus dem Krankenhausfinanzierungsgesetz sowie aus dem Landeshaushalt ergebenden Fördermöglichkeiten zu erhalten und zu steigern.
3. Die Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH wird im Interesse der Versorgung der Kranken des Einzugsgebietes des Krankenhauses ein Krankenhauskuratorium bestellen, das zum Informationsaustausch mit der Geschäftsführung der Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH in Bezug auf das Krankenhaus Hachenburg fungiert.

Dem Kuratorium für das Krankenhaus Hachenburg sollen angehören:

- a) der Landrat/die Landrätin des Westerwaldkreises, im Verhinderungsfall kann er/sie sich von einem/einer Kreisbeigeordneten vertreten lassen,
- b) fünf gewählte Vertreter des Kreistages des Westerwaldkreises,
- c) der/die Patientenführsprecher/in des Krankenhauses,
- d) ein/eine Vertreter/Vertreterin der niedergelassenen Ärzteschaft im Westerwaldkreis oder der für den Bereich zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung/Ärztelkammer,
- e) ein/eine für das Krankenhaus zuständiger/ge Krankenhausgeistlicher/-geistliche,
- f) ein/eine Vertreter/in der Wirtschaft aus dem Westerwaldkreis,
- g) ein/eine Vertreter/in der Gewerkschaften.

Näheres regelt eine von der Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH zu erlassende Geschäftsordnung für das Kuratorium des Krankenhauses Hachenburg.

4. Anschubfinanzierung

Zum Ausgleich der in den nächsten 5 Jahren durch die Betriebsübernahme entstehenden zusätzlichen Aufwendungen aus dem laufenden Betrieb des Krankenhauses am Standort Hachenburg, wie z.B. allgemeine Verluste, Weihnachtsgeld, vorübergehender Verwaltungsmehraufwand, Tarifsteigerungen oder Tarifänderungen, allgemeine Umstellungs- und Anpassungskosten, gewährt der Westerwaldkreis einmalig einen Betrag in Höhe von 5,0 Mio. €. Der Betrag ist zum Beginn der Betriebsübernahme zu zahlen und wird auf einem eigenständigen Konto geführt. Die Evangelisches Kran-

kenhaus Dierdorf/Selters gGmbH hat den Verlustausgleich gegenüber dem Westerwaldkreis zu belegen. Sofern Beträge bis zum Ablauf der 5 Jahre am 01.06.2030 nicht benötigt worden sind, sind diese an den Westerwaldkreis zurückzuzahlen.

5. Finanzierungszuschuss zu Investitionen und Sanierung:

Der Westerwaldkreis gewährt der Evangelisches Krankenhaus Dierdorf/Selters gGmbH für die Durchführung von notwendigen Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen, soweit diese nicht vom Land Rheinland-Pfalz bezuschusst werden – Eigenanteil –, einen weiteren einmaligen Zuschuss in Höhe von 6,5 Mio. €. Der Betrag kann vorübergehend auch zur Vorfinanzierung von Landeszuschüssen verwendet werden. Bei Eingang der Landeszuschüsse sind diese wieder dem Konto zuzuführen. Der Betrag wird mit der Übernahme des Krankenhausbetriebs zur Verfügung gestellt und wird auf einem eigenständigen Konto geführt. Die Verwendung der Gelder wird in den Abrechnungen der jeweiligen Einzelmaßnahmen nachgewiesen.

6. Sollten darüber hinaus bei Sanierungs- oder Investitionsmaßnahmen Vorfinanzierungen auf der Grundlage eines konkreten Zuschussbescheides oder auch der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch das Land Rheinland-Pfalz notwendig und hierfür das Sonderkonto mit den 6,5 Mio. € nicht ausreichend sein, kann der Westerwaldkreis auch diese Vorfinanzierung übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die konkrete Maßnahme mit Kostenberechnung zum jeweiligen Haushalt des Westerwaldkreises rechtzeitig angemeldet wird, der Kreistag den Haushalt beschließt und die Kommunalaufsicht den Haushalt genehmigt. Sollte der Westerwaldkreis die Vorfinanzierung übernommen haben, sind die eingehenden Landeszuschüsse sodann an den Westerwaldkreis weiterzuleiten.

7. Für den Fall eines Heimfalles des Erbbaurechts sind die nicht verausgabten Gelder der Konten zu Ziffer 4, 5 und 6 an den Westerwaldkreis zurückzuzahlen.

B) Der Landrat wird ermächtigt, für den Westerwaldkreis alle den zu I) und II) genannten Eckpunkten entsprechenden und zum Betriebsübergang notwendigen notariellen und sonstigen Verträge zu verhandeln und zu zeichnen.